



Beitragsordnung – Synopse

(Gegenüberstellung der aktuellen Beitragsordnung (Stand: 23.05.2012, links) mit den Änderungsvorschlägen als Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung am 23.04.2018 (rechts))

§ 1 Geltungsbereich

Aktuelle Beitragsordnung, beschlossen am 23.05.2012, gültig seit 01.01.2013	Änderungsvorschlag zum 23.04.2018
Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins gemäß § 5 der Vereinssatzung des FAV Gotha e. V.	unverändert

§ 2 Beitrag

Aktuelle Beitragsordnung, beschlossen am 23.05.2012, gültig seit 01.01.2013	Änderungsvorschlag zum 23.04.2018
<ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitgliedsunternehmen ist verpflichtet, den in § 3 dieser Beitragsordnung festgelegten Beitrag zum gemäß § 4 dieser Beitragsordnung bezeichneten Termin zu zahlen. 2. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden im Voraus für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. 3. Bei Eintritt unvorhergesehener Umstände innerhalb des FAV kann der Vorstand die Beitragshöhe jederzeit mit Wirkung von bis zu zwei Monaten an die Umstände anpassen. 4. Der Veränderungsrahmen darf hierbei +/-10 % betragen. Bei einer höheren Abweichung ist die Mitgliederversammlung einzuberufen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitgliedsunternehmen ist verpflichtet, den in § 3 dieser Beitragsordnung festgelegten Beitrag sowie etwaige Umlagen oder Sonderbeiträge zu den gemäß § 4 dieser Beitragsordnung bezeichneten Terminen zu zahlen. 2. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. 3. unverändert 4. unverändert 5. Für die Organisation, Betreuung und/oder Durchführung von Projekten und Aktivitäten, die an bestimmte Leistungsvoraussetzungen gekoppelt sind, ist der Verein berechtigt, Umlagen in Form von Sonderbeiträgen oder eine andere durch den Vorstand zu beschließende Umlage gegenüber nutzenden Mitgliedern zu erheben. Diese Sonderbeiträge oder Umlagen müssen dem/den betreffenden Mitglied/ern vorab mitgeteilt und von diesem/diesen bestätigt werden.

§ 3 Beitragshöhe

Aktuelle Beitragsordnung, beschlossen am 23.05.2012, gültig seit 01.01.2013	Änderungsvorschlag zum 23.04.2018
a) Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder Die Mitgliedsunternehmen des FAV Gotha e. V. e. V. haben folgende Beiträge zu entrichten: Anzahl der Mitarbeiter/innen Jahresbeitrag 0 bis 5 120,- € 6 bis 10 160,- € 11 bis 20 225,- € 21 bis 50 320,- € 51 bis 100 500,- € 101 bis 200 675,- € 201 bis 249 910,- € ab 250 1.800,- €	unverändert
	b) Beitragshöhe für das Gründungsmitglied Industrie- und Handelskammer Erfurt Die Industrie- und Handelskammer ist als geborenes Gründungsmitglied von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit; sie verfügt dennoch über ein vollwertiges Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder.
	c) Beitragshöhe für Fördermitglieder Die Beiträge für Fördermitglieder werden vom Vereinsvorstand in Absprache mit dem Fördermitglied individuell festgelegt. Darüber hinaus sind freiwillige Beiträge - dem Ermessen des Fördermitgliedes obliegend - in unbestimmter Höhe möglich.
	d) Beitragshöhe für ruhende Mitglieder Diejenigen Mitgliedsunternehmen, welchen vom Vorstand der Status „ruhendes Mitglied“ zuerkannt wurde, haben für die Dauer der passiven Mitgliedschaft einen jährlichen Beitrag in Höhe von 50% des regulären Beitrages zu entrichten.

§ 4 Beitragsfälligkeit

Aktuelle Beitragsordnung, beschlossen am 23.05.2012, gültig seit 01.01.2013	Änderungsvorschlag zum 23.04.2018
Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.	unverändert

§ 6 Inkrafttreten

Aktuelle Beitragsordnung, beschlossen am 23.05.2012, gültig seit 01.01.2013	Änderungsvorschlag zum 23.04.2018
Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 23.05.2012 von der Mitgliederversammlung des FAV Gotha e. V. beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.	Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 23.04.2018 von der Mitgliederversammlung des FAV Gotha e. V. beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gotha, den 23.05.2012	Gotha, den 23.04.2018